

RS Vwgh 1991/6/26 91/09/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1991

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMFG §9 Abs1;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4b idF 1990/450;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/25 91/09/0009 4

Stammrechtssatz

Die Tätigkeit, die das Arbeitsamt in Durchführung der Arbeitsvermittlung zu entfalten hat, wird naturgemäß eine vielfältige und verschiedenartige sein, weil das Ziel der Arbeitsvermittlung je nach Lage des Falles jeweils durch sehr verschiedene Maßnahmen zu erreichen sein wird. Sie ist jedenfalls im Verfahren betreffend Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ein Verwaltungshandeln, das von Amts wegen durchzuführen ist. Eines diesbezüglichen "aktuellen" Vermittlungsauftrages des Arbeitgebers, der zum Abschluß eines Arbeitsvertrages mit dem vermittelten Arbeitsuchenden nicht gezwungen werden kann und der zusätzlich zum Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gestellt werden müßte, bedarf es nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090021.X03

Im RIS seit

26.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>